

Stellungnahme von Frau S. Kuster vom Bundesamt für Justiz

Sehr geehrter Herr Blaser

Danke für Ihre Nachricht. Ich kann Ihre Fragen wie folgt kurz beantworten:

Die Auszahlungen der Solidaritätsbeiträge aus der ersten Gesuchsrunde sind mittlerweile mit ganz wenigen Ausnahmen abgeschlossen. Bei den verspätet, d.h. nach Anfang April 2018 eingereichten Gesuchen konnte in einigen Fällen die Frist noch aufgrund der Ausnahmeregelung nach Artikel 24 VwVG wiederhergestellt werden; die übrigen verspäteten Gesuche werden behandelt und im Falle einer Gutheissung ausbezahlt, wenn bzw. nachdem die Revision des AFZFG in Kraft tritt. Wann dies genau der Fall sein wird, wissen wir zum aktuellen Zeitpunkt leider nicht.

Zwar hatten Ständerat und kurz danach der Nationalrat in der Frühjahrsession 2020 in der jeweiligen Gesamtabstimmung der Gesetzesrevision AFZFG (Aufhebung der Einreichungsfrist) zugestimmt, aber weil die Session infolge des Corona-Virus vorzeitig abgebrochen werden musste, konnten die jeweils am letzten Sessionstag stattfindenden Schlussabstimmungen nicht mehr stattfinden. Nach aktuellstem Informationsstand soll die Schlussabstimmung betreffend die Revision des AFZFG am Ende der Sommersession nachgeholt werden, das ist aber noch nicht sicher.

Bei positiver Schlussabstimmung würde die Vorlage dann innert weniger Tage publiziert und ab diesem Zeitpunkt würde dann auch die (obligatorische) 100-tägige Referendumsfrist zu laufen beginnen. Mit einem Inkrafttreten wäre dann bei unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist gegen Ende Jahr (1. Nov.2020?) zu rechnen. Die Gesetzesvorlage sieht in der nun beschlossenen Form im Übrigen vor, dass die Auszahlung von gutgeheissenen Gesuchen auch noch nach Jahrzehnten sichergestellt ist.

Das BJ wird die neue Wegleitung bzw. das neue Gesuchsformular unmittelbar nach der Schlussabstimmung auf seiner Website aufschalten und auch in Papierform zur Verfügung stellen; auch die Anlaufstellen und Staatsarchive werden Exemplare erhalten.

Betr. Ihre Frage nach der Statistik: Das BJ führt keine Statistik zu den Todesfällen von Opfern, denn diese werden dem BJ ohnehin nur in Ausnahmefällen und meist eher nur zufällig bekannt. Eine Pflicht zur Meldung besteht ja nicht und sie wäre auch nicht mit verhältnismässigen Mitteln durchzusetzen. Damit ist auch klar, dass das BJ keine Statistik führen kann betr. Corona-Todesfälle unter den Opfern.

Was schliesslich die Information derjenigen Personen betrifft, die beim BJ verspätet ein Gesuch eingereicht haben, so ist das BJ daran, entsprechende individualisierte Schreiben vorzubereiten und demnächst zu versenden. Darin werden selbstverständlich auch einige Informationselemente zum weiteren Vorgehen enthalten sein, vergleichbar mit denen, die Sie mit dieser Mailantwort erhalten.

Freundliche Grüsse,

Susanne Kuster

Dr. iur., MPA Unibe

Stellvertretende Direktorin

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Öffentliches Recht

02.April 2020